



KOA 4.510/17-019

Bescheid

I. Spruch

1. **Peter Valentino**, geb. 02.11.1961, Vorderstadt 13, 6370 Kitzbühel, wird gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „Sout Al Khaleej“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021, bewilligten Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 4 Abs. 4 PrR-G für die Zeit vom 03.04.2017 bis zum 03.04.2018 befristet.
3. Die Zulassung erlischt – unbeschadet der Befristung nach Spruchpunkt 2. – jedenfalls mit dem Erlöschen der mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021, erteilten Bewilligung an die ORS comm GmbH & Co KG zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“.
4. Das genehmigte Programm „Sout Al Khaleej“ ist ein 24-Stunden Musikprogramm in arabischer Sprache mit moderner arabischer Musik. Daneben wird das Programm von Jingles und Spots unterbrochen. Das Programm, welches einen Beitrag zu Gastfreundschaft und Weltoffenheit Österreichs leisten soll, richtet sich vorrangig an Araber und arabischsprachige Touristen in Wien.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Peter Valentino** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.510/17-019, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.03.2017 hat Peter Valentino einen Antrag auf Bewilligung eines Pilotversuches nach § 4 Abs. 2 PrR-G unter Nutzung der von der ORS comm GmbH & Co KG betriebenen Multiplex-Plattform im Raum Wien gestellt. Geplant sei die Fortsetzung der Ausstrahlung des mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2016, KOA 4.510/16-053, zugelassenen Programms „Sout Al Khaleej“, welches die Leistung eines Beitrags zur Gastfreundschaft und Weltoffenheit Österreichs fördern soll, für den Zeitraum ab 03.04.2017.

Mit Schreiben vom 23.03.2017 wurde schließlich eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Peter Valentino, geb. 02.11.1961, ist deutscher Staatsbürger. Der Sitz als Veranstalter des Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ liegt in Vorderstadt 13, 6370 Kitzbühel. Hier werden die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Das Sendestudio und das Produktionsstudio liegen in Augsburg.

Peter Valentino war nach seiner Ausbildung bei mehreren deutschen Fernseh- und Hörfunksendern als Moderator, Redakteur und Geschäftsführer tätig. Seit 2011 ist er Geschäftsführer und Hauptgesellschafter der MEGA Radio Bayern GmbH, die mit MEGA Radio Bayern ein DAB+-Programm in Bayern veranstaltet. Daneben ist er Alleineigentümer der MEGA Radio GmbH, die DAB+ Programme in Berlin und Hessen veranstaltet. Weiters ist er zu 50 % an der Radio Fantasy GmbH beteiligt, die ein UKW-Programm in Augsburg veranstaltet.

Peter Valentino hat mit Anzeige vom 19.05.2015, KOA 1.905/15-007, die Veranstaltung des Kabelhörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ angezeigt.

Weiters ist Peter Valentino aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 24.03.2016, KOA 4.510/16-024 und 10.10.2016, KOA 4.510/16-053, Inhaber von Zulassungen zur versuchsweisen Übertragung der digitalen Programme „MEGA Radio Austria“ und „Sout Al Khaleej“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, bewilligten Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“.

2.2. Zum Programm

„Sout Al Khaleej“ ist ein 24-Stunden Musikprogramm, das in Musik aus dem arabischsprachigen Raum sendet. Daneben wird das Programm von Jingles und Spots unterbrochen. Das Programm soll einen Beitrag zur Gastfreundschaft und Weltoffenheit Österreichs leisten, es richtet sich vorrangig an Araber und arabischsprachige Touristen in Wien.

2.3. Zur Multiplex-Plattform

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021, die Zulassung zur versuchsweisen Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes Großraum Wien mit jeweils mehreren Funkanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten im Übertragungsstandard DAB+ („DAB+ Testbetrieb Wien“) für den Zeitraum 03.04.2017 bis zum 03.04.2018 erteilt.

2.4. Verbreitungsvereinbarung

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen, welche seitens des Antragstellers mit Schreiben vom 23.03.2017 vorgelegt wurde.

2.5. Zum Versuchsbetrieb

Die ORS comm GmbH & Co KG plant mit bestehenden Hörfunkveranstaltern, darunter auch dem Antragsteller, die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender sowie neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ über die Kanäle 11D und 12B von den Sendeanlagen „WIEN 8 (Liesing)“ und „WIEN 9 (DC Tower 1)“.

Dabei sollen vor allem in folgenden Bereichen Erkenntnisse über die Möglichkeiten von DAB+ gewonnen werden:

- Umschaltung zwischen zwei Frequenzblöcken (i.d.F. 11D und 12B) und Feststellung der Auswirkungen auf die Empfänger
- Umfassende messtechnische Feldstärkeanalyse „portable indoor“ bis hin zu Tiefgaragen etc.
- Verhalten des Empfängers beim Verlassen des DAB Versorgungsbereiches (Umschaltkriterien DAB - UKW)
- Messtechnische Erfassung der SFN Parameter und deren Auswirkung auf die Empfänger
- Automatische Empfängerrekonfiguration bei dynamisch hinzu- bzw. weggeschalteten Programmen
- Test von portablen und mobilen Empfängern
- Bewertung der Zusammenhänge zwischen zugewiesenen CU's und Audioqualität in Abhängigkeit des Fehlerschutzes bzw. des Programmformats (Wortprogramm, Musik)
- Emergency Warning Functionality (EWF)
- TPEG Verkehrsinformationen
- Journaline (hierarchisch strukturierte und kategorisierte Textinformationen)
- EPG (Electronic Program Guide)
- Dynamic Label Service+ (DLS)
- Radio VIS (Zusatzdaten wie Bilder werden parallel zum DAB+-Empfang über das Internet geladen)
- Slideshow Service (SLS)
- Broadcast Web Site (BWS)
- Announcement (Schlagzeilen - Sport, Wetter, Verkehr...)
- Zubringung des Radiosignals – MPLS
- Tunnelversorgung – Laborversuch
- Man Made Noise

- Indoorempfang
- Mobile Diversity
- Versorgungsmessungen

Der Versuchsbetrieb soll einerseits den Marktteilnehmern Erkenntnisse für das Erarbeiten von Geschäftsmodellen für digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes für digitales Radio geben können.

Peter Valentino will im Rahmen des Pilotversuchs auch seine langjährige Erfahrung im Bereich von digitalem Hörfunk einbringen. Mit seinen Programmen ist er seit Start von DAB in Deutschland in Programm bouquet vertreten und verfügt so über umfangreiches Fachwissen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag des Antragstellers. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Verbreitungsvereinbarung wurde seitens des Antragstellers am 23.03.2017 vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2. Bewilligungsvoraussetzungen (Spruchpunkt 1.)

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegulungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für die Erprobung programmlicher Entwicklungen durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter. Der Antragsteller ist Veranstalter eines Kabelhörfunkprogramms und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Anzeige und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches für digitalen Hörfunk besteht.

Zu dem Zweck des Pilotversuchs bringt der Antragsteller neben einer Reihe technischer Gründe auch sein Fachwissen beim Aufbau eines digitalen Programms einbringen zu wollen. Insoweit erscheint der KommAustria der Testbetrieb neben dem technischen Aspekt auch aus fachlich-programmlicher Hinsicht angebracht, um so unter speziellem Fokus auf die österreichische Situation konkrete Erkenntnisse für die Einführung von DAB+ gewinnen zu können.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 2. und 3.)

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung der Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ wurde antragsgemäß von 03.04.2017 bis zum 03.04.2018 bewilligt. Die Ausstrahlung des Programms soll über diese Multiplex-Plattform erfolgen.

Aufgrund der im genannten Bescheid betreffend die Bewilligung der Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ erteilten Auflage war auch im gegenständlichen Bescheid die auflösende Bedingung der aufrechten Multiplex-Zulassung auszusprechen.

4.4. Programmbeschreibung (Spruchpunkt 4.)

Für neue Programme ist eine ProgramMZulassung zu erteilen. Im Rahmen dieser ProgramMZulassung war auch die ProgrammGattung und die ProgramMdauer entsprechend festzulegen.

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 5.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1

beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.510/17-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Peter Valentino, Vorderstadt 13, 6370 Kitzbühel; amtssigniert per E-Mail an valentinomedien@googlemail.com